

Antrag auf...

Praktische Hilfen für blinde und sehbehinderte Menschen

In Kooperation:

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS), „DER AUGENSPIEGEL“

Aktualisierte Auflage

Mai 2015

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.....	3
Arten von Hilfen	3
Bei Antragstellung zu beachten	4
2. Steuerfreibetrag, Parkausweis und GEZ-Gebührenbefreiung.....	5
3. Mit Bussen und Bahnen - Allein oder zu zweit	7
4. Der eigene Pkw als Mobilitätsalternative.....	8
5. Blindengeld und Blindenhilfe	9
6. Das private Hilfsmittel und die gesetzliche Krankenversicherung	11
7. Die subsidiäre Eingliederungshilfe	12
8. Die berufliche (Wieder-)Eingliederung Schwerbehinderter.....	14
Eingliederungszuschuss	14
Finanzierung technischer Arbeitshilfen	14
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	15
Finanzierung von Arbeitsplatzassistenz.....	15
9. Antragsverfahren und Antragstext.....	15
Rechtsberatung und Rechtsvertretung des DVBS	17
Ihr Kontakt zum Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS):	18
Impressum	18
Anzeigen	19

Vorwort

Sie halten hier die dritte Auflage dieses bewährten Praxisratgebers für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Augenärzte in Händen. Der Ratgeber ist Ergebnis einer langjährigen Kooperation zwischen der Zeitschrift DER AUGENSPIEGEL und dem Deutschen Verein für Blinde und Sehbehinderte in Studium und Beruf. Er soll dem sehbehinderten oder blinden Menschen und auch dem Augenarzt in Klinik und Praxis wichtige Informationen über Leistungsansprüche und Beantragungsverfahren, die sich in verschiedensten Gesetzestexten verstecken, in gut lesbarer Form praxisnah zur Verfügung stellen. „Antrag auf ...“ unterstützt den Augenarzt, der denjenigen Patienten weiterhelfen will, die er zwar betreut, aber nicht weiter therapieren kann. „Antrag auf ...“ ist auch den blinden und sehbehinderten Menschen eine Hilfe, die sich in Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche in der Vielfalt der Antragsverfahren und Zuständigkeiten orientieren wollen. Die ursprüngliche Fassung dieses Textes stammt von Michael Herbst, ehemaliger Geschäftsführer und Betroffenenberater der Selbsthilfeorganisation DVBS und wurde als neunteilige Serie in der Zeitschrift DER AUGENSPIEGEL veröffentlicht. Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) kann und muss in seiner Beratungspraxis nicht nur eine umfassende Sammlung von Alltagsproblemen blinder und sehbehinderter Menschen zusammentragen. Die sachkundigen Mitglieder und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle kümmern sich auch um Lösungen. Zumindest müssen die dazu nötigen Informationen beschafft und in verständlicher Form an Ratsuchende weitergegeben werden. Um Menschen mit Sehbehinderung einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Hilfen und deren Antragstellung zu geben, ließ sich der Autor Michael Herbst rechtliche Zusammenhänge von juristischen Experten aus der Vereinsmitgliedschaft erklären und formulierte mit eigenen Worten neu. Die Experten prüften die im Alltagsdeutsch verfassten Texte dann wiederum auf juristische Stimmigkeit. Zu danken ist hier vor allem Dr. Michael Richter und Dr. Herbert Demmel aus der Rechtsberatung des DVBS. Die erste Veröffentlichung als Broschüre erfolgte gemeinsam mit der Zeitschrift DER AUGENSPIEGEL 2006, die überarbeitete 2010. Beide sind nun vergriffen. Dr. Demmel hat jetzt auch die aktuelle Fassung dieses Praxisratgebers im Lichte der aktuellen Rechtslage gründlich geprüft und überarbeitet.

Sie helfen uns und vielen Ratsuchenden, wenn Sie uns mit Verbesserungsvorschlägen, Hinweisen auf Mängel, Tipps und auch Tricks für die erfolgreiche Antragstellung versorgen. Die nächste Ausgabe kommt bestimmt!

Klaus Winger

Geschäftsführer des DVBS

Ulrike Lüttke

Chefredakteurin DER AUGENSPIEGEL

1. Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Es ist der Augenarzt, der üblicherweise die entscheidende Feststellung trifft: Die Sehbeeinträchtigung eines Patienten ist nicht nur vorübergehender Natur und kann mit Sehhilfen nur teilweise korrigiert werden. Wenn der Betroffene und auch seine Angehörigen die schlimme Nachricht einigermaßen verdaut haben, dann wird es in der Regel wiederum der Augenarzt sein, der gefragt wird, wie es denn nun weitergeht. Von ihm werden die ersten Hinweise auf Hilfen kommen, bevor er den Patienten an die Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe weiter verweist oder versucht, sich selber die notwendigen Informationen zu beschaffen.

Eine wesentliche Tür zu jenen Hilfen, die es für blinde und sehbehinderte Menschen gibt, stößt dabei der Augenarzt selbst auf: Er stellt gutachterlich die Schwere der Behinderung fest. Eine Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernahm der bundesdeutsche Gesetzgeber in § 2 des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX). Dort heißt es: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion (...) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Die WHO spricht weiter von Sehbehinderung, wenn weniger als 30 Prozent des normalen Sehvermögens vorhanden sind. Das zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezeichnet in § 72 Menschen mit einer Sehschärfe von weniger als 5 Prozent als hochgradig sehbehindert und solche, denen weniger als 2 Prozent blieben, als blind. Am Anfang steht also stets die Messung des Visus. Dabei kommt es auf den beidäugig gemessenen Wert mit Korrektur durch Brillen und Kontaktlinsen an. Doch selbst wenn dieser Wert über den gerade genannten liegt, können möglicherweise ebenfalls vorhandene weitere Einschränkungen zum Beispiel des Gesichtsfeldes diese Überschreitung kompensieren.

All dies wissen Augenärzte natürlich. Was im Sinne des Patienten zusätzlich getan werden sollte, ist, beispielsweise Mobilitäts- oder Leseeinschränkungen im Gutachten klar zu benennen. Denn besagter § 2 des SGB IX unterscheidet zwischen Behinderten und Schwerbehinderten. Maßgeblich ist der sogenannte Grad der Behinderung (GdB), den das zuständige Versorgungsamt ermittelt, und der die Basis für die allermeisten Hilfen ist, die im Weiteren in Anspruch genommen werden können. Jener Patient, der in oben genannter WHO-Definition mindestens sehbehindert ist, wird aller Voraussicht nach auch als schwerbehindert im Sinne des Gesetzes gelten, was ihm den Zugang zu Hilfen erleichtert oder gar erst ermöglicht und was einem GdB von mindestens 50 Prozent entspricht.

Entsprechende gutachterliche Ausführungen des Augenarztes können hier hilfreich sein. Beispiele:

- Der Patient ist nicht in der Lage, sich in unbekannter Umgebung selbständig zu orientieren.
- Aus ärztlicher Sicht wird der Patient zur Bewältigung seines Alltags regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sein.
- Er kann Gedrucktes in normal großer Schrift nicht selbst lesen.
- M. E. wird er nicht in der Lage sein, seinen Beruf (in der momentanen Weise) weiter auszuüben.

Arten von Hilfen

Die öffentlichen Hilfen lassen sich in unmittelbare und mittelbare Unterstützungen gliedern. Unmittelbar werden solche Hilfen gewährt, die vom Grad und der Art der Behinderung abhängig

sind. Sie werden vor Ausfertigung des Schwerbehindertenausweises festgestellt und dort entsprechend vermerkt. Aus diesen Vermerken wiederum leiten sich rechtliche Hilfeansprüche ab. Also müssen Patientinnen oder Patienten, die den nötigen Vermerk auf ihrem Schwerbehindertenausweis vorweisen können, schlicht einen form- und begründungslosen Antrag an die jeweils zuständige Stelle richten und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.

Diese unmittelbar durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises abrufbaren Hilfen reichen von den Landesblindengeldern über Parkerleichterungen bis zu ermäßigten Eintrittspreisen bei öffentlichen Schwimmbädern oder Theatern. Darüber hinaus ebnet der Schwerbehindertenausweis aber auch den Weg zu Vergünstigungen, die privatwirtschaftliche Unternehmen den Inhabern einräumen. Kino- und Konzertbesuche, ja sogar Neuwagen mancher Hersteller werden auf diese Weise günstiger.

Mittelbare Hilfen hingegen bedürfen des Nachweises des Bedarfs und/oder der Bedürftigkeit. In den Anträgen muss also begründet werden, was in welchem Umfang, warum und zu welchem Zweck benötigt wird. Bei der Blindenhilfe nach Sozialhilferecht ist zum Beispiel neben der Blindheit auch die finanzielle Bedürftigkeit nachzuweisen. Wer aufgrund seiner Blindheit oder Sehbehinderung Arbeitsassistent benötigt, muss zunächst nachweisen, dass er entsprechend schwer behindert ist und im Übrigen einer Beschäftigung nachgeht. Er muss im Antrag aber auch erläutern, für welche Verrichtungen er genau diese Hilfe braucht und in welchem Umfang. All diesen Fragen werden wir uns in den nächsten Teilen dieser Serie widmen.

Der Schwerbehindertenausweis ist die Basis für die erfolgreiche Beantragung all dieser Dinge, denn damit ist der medizinische Sachverhalt für die verschiedenen Leistungsträger verbindlich festgestellt.

Adresse

(meines gewöhnlichen Aufenthaltsortes)

An das Versorgungsamt

(meines gewöhnlichen Aufenthaltsortes)

Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises gemäß § 69 (5) SGB IX

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises gemäß § 69, Absatz 5, des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX). Ein Gutachten meines behandelnden Augenarztes lege ich bei.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Antragstellung zu beachten

Was ist bei der Antragstellung zu beachten? Wenn der Patient wegen eines anderen Gebrechens oder/und weil bereits eine Sehbehinderung vorlag und diese sich zwischenzeitlich verschlimmert hat bereits einen Behinderten- oder Schwerbehindertenausweis besitzt, muss der Betreff beispielsweise „Antrag auf korrigierte Ausstellung...“ lauten und der Text entsprechend geändert werden.

Allgemein: Den Wohnort zu nennen empfiehlt sich, weil jede Behörde zunächst prüft, ob sie eventuell doch nicht zuständig ist. „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ ist in aller Regel der 1. Wohnsitz des Antragstellers. Das Datum des Schreibens gewinnt entscheidende Bedeutung, wenn die Behörde ungebührlich lange für die Bearbeitung brauchen sollte oder es später zu rechtlichen

Auseinandersetzungen kommt, weil der Bescheid nicht den Vorstellungen des Antragstellers entspricht. Schließlich: Anträge müssen grundsätzlich vom Antragsteller, dem Erziehungsberechtigten oder einem gesetzlichen Betreuer unterschrieben sein.

Was wird passieren? Zunächst wird das Versorgungsamt den Patienten üblicherweise auffordern, sich zusätzlich von einem Vertrauensarzt der Behörde oder einer Augenklinik untersuchen zu lassen. Hiernach wird der Grad der Behinderung festgestellt und es werden jene Merkzeichen zugebilligt, die die Art der Behinderung näher und gleichzeitig Ansprüche des Ausweisinhabers definieren. Ein gesetzlich blinder Antragsteller wird einen GdB von 100 Prozent und folgende Merkzeichen auf seinem Schwerbehindertenausweis finden:

BL steht für Blind, G für Gehbehindert, B für die Berechtigung zu ständiger Begleitung, H für Hilflos und RF für die Berechtigung zur formlosen Beantragung der Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr bei der GEZ gemäß § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

Richtschnur für die Versorgungsämter ist bei all dem § 30, Absatz 1, des Bundesversorgungsgesetzes. Schließlich wird, nachdem alle Unterlagen beisammen sind, längstens nach drei Monaten ein entsprechender Bescheid ergehen. Der Ausweis selbst muss zumeist persönlich abgeholt werden. Ein Lichtbild ist notwendig. Gegebenenfalls werden zusätzlich ein sogenanntes Streckenverzeichnis und eine Wertmarke ausgehändigt, die zum kostenlosen Mitfahren im öffentlichen Personennahverkehr berechtigen.

2. Steuerfreibetrag, Parkausweis und GEZ-Gebührenbefreiung

Da liegt er nun, links grün mit Passbild, rechts rosa, der Schwerbehindertenausweis. Auf seiner ganz in grün gehaltenen Rückseite findet sich, was man für die ersten Anträge auf Hilfen braucht. Bei Sehbehinderten und Blinden reicht die Spanne des „Grades der Behinderung (GdB)“ üblicherweise von 50 bis 100 Prozent, es liegt also eine Schwerbehinderung vor.

Steuern erhebt der Staat, um seine Ausgaben zu finanzieren. Steuerbefreiungen gewährt er, um für Gerechtigkeit im System zu sorgen. Schwerbehinderte, die erwerbstätig sind, haben höhere berufsbedingte Aufwendungen. Deshalb erhalten sie gemäß § 33b des Einkommensteuergesetzes Steuerfreibeträge, deren Höhe sich eben nach jenem GdB richten. Sie liegen zwischen 310 Euro (GdB 25) und 1.420 Euro (GdB 100) jährlich. Das Vorhandensein der Merkzeichen „H“ oder/und „Bl“ erhöht den Freibetrag auf 3.700 Euro. Diese Freibeträge können entweder bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden oder aber es wird ein Antrag auf Gewährung des Steuerfreibetrages gestellt.

Der Antragsteller wendet sich dazu an das zuständige Finanzamt und füllt dort unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises den Antrag auf Lohn- oder Einkommenssteuerermäßigung aus (oder lässt sich dabei helfen). Natürlich ist der Antrag auch im Internet verfügbar. Das Finanzamt wird zumeist ELStAM, also die nunmehr „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“, der Folgejahre von sich aus mit den entsprechenden Freibeträgen versehen. Der Antrag muss also nicht jährlich gestellt werden. Bei minderjährigen oder erwerbslosen Antragstellern kann der Freibetrag auf die Eltern oder den Ehepartner übertragen werden. Der Arbeitgeber wird den monatlichen Freibetrag vom Bruttogehalt abziehen und lediglich die Lohnsteuer für den solchermaßen reduzierten Betrag an das Finanzamt abführen. Das monatliche Nettogehalt steigt entsprechend. Wer meint, er habe höhere behinderungsbedingte Aufwendungen, der kann diese unter Beigabe aller Belege bei der

Einkommensteuererklärung geltend machen. Er muss dann aber auch den gewährten Freibetrag durch entsprechende Ausgabenquittungen belegen.

Wer auf besagter Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „Bl“ für „Blind“ und/oder „G“ für „Gehbehindert“ oder auch „AG“ für „Außergewöhnlich Gehbehindert“ findet und zumindest gelegentlich einen PKW nutzt bzw. sich mit einem Pkw chauffieren lässt, dem sei empfohlen, den Behördenspaziergang fortzusetzen. Die Minderung der KFZ-Steuer und auch die Befreiung ist beim nächsten Hauptzollamt zu beantragen. Auch hier gilt: Möglichst selbst hingehen, KFZ-Schein, Ausweis, Schwerbehinderten-Ausweis mit Beiblatt zum Ausweis (Merkzeichen) mitbringen und gemeinsam mit einem Sachbearbeiter das entsprechende Formular ausfüllen. Auch hier ist ein entsprechendes Formular von der Hauptzollamts-Website downloadbar. Gemäß § 46 der Straßenverkehrsverordnung können Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ für Blind einen Parkerleichterungsausweis beantragen. Den stellen üblicherweise die Straßenverkehrsbehörden aus. Auch der Antrag auf Ausstellung eines Parkerleichterungsausweises ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mündlich zu stellen. Ein Lichtbild wird nicht benötigt. Das Dokument kann üblicherweise sofort mitgenommen werden und ist auf den Namen des Inhabers, nicht etwa auf ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Einmal gut sichtbar hinter einer Windschutzscheibe postiert, erleichtert es EU-weit die Parkplatzsuche.

Die Parkerleichterungen in den einzelnen Mitgliedsländern sind in einem Merkblatt zusammengefasst, das zumeist mit dem Ausweis ausgehändigt wird. In Deutschland berechtigt der Ausweis unter anderem zum Parken in Anwohnerparkzonen, zum Ignorieren von Parkscheinautomaten oder Parkuhren an Straßenrändern und auf öffentlichen Parkplätzen, zur Nutzung von Behindertenparkplätzen (Verkehrsschild mit Rollstuhlfahrersignet) und zum dreistündigen Halten im eingeschränkten Parkverbot, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Jedoch: Auf Verlangen der Ordnungskräfte ist darzulegen, dass der Ausweisinhaber tatsächlich transportiert wurde. Eine „Parkbehinderung“ des Chauffeurs - ich kaufe für unseren gemeinsamen Haushalt ein und habe den Führerschein noch nicht so lange - reicht definitiv nicht aus, um dem Ordnungsgeld zu entgehen.

Zur Ausstellung des Ausweises berechtigt im Übrigen auch das Merkzeichen „AG“, meint „Außergewöhnlich Gehbehindert“, im Schwerbehindertenausweis. Einige Bundesländer stellen auch Sehbehinderten Parkerleichterungsausweise aus, die ein „G“ wie „Gehbehindert“ vorweisen können. Diese gelten freilich nur im entsprechenden Bundesland.

Das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis verkündet: Der Inhaber ist berechtigt, einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunk- und Fernsehbeitrag oder auf Ermäßigung zustellen. Alle Bezieher von Blindengeld können die Beitragsbefreiung beantragen. Blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 60 können zumindest einen Antrag auf Ermäßigung des Rundfunk- und Fernsehbeitrags stellen. Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag muss beim „Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ (früher: Gebühreneinzugszentrale GEZ) beantragt werden. Der Beitragsservice besteht aus einer zentralen Servicestelle in Köln und regionalen Servicestellen bei den Landesrundfunkanstalten. Das Antragsformular gibt es bei Städten und Gemeinden. Das Formular kann auch online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden. Es ist zu finden unter https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden und zusammen mit den geforderten Nachweisen per Post gesendet werden an:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragservice

50656 Köln

3. Mit Bussen und Bahnen - Allein oder zu zweit

Stellen Sie sich vor, Sie kommen in einer mondlosen, regnerischen Nacht mit dem Zug in einer fremden Stadt an. Sie nehmen ein Taxi und lassen sich zu einer Adresse in einem Vorort chauffieren. Doch der Taxifahrer lässt Sie an der falschen Stelle aussteigen, was Sie erst merken, als Sie ihn bezahlt haben und er fort ist. Sie blicken umher, die Sicht ist lausig, die Hausnummern schwer zu entziffern und mitten in der Nacht bei diesem Wetter natürlich niemand unterwegs. Nach einigen ziellosen Schritten finden Sie immerhin ein Straßenschild und schon wissen Sie in etwa wieder, wo Sie sind.

Wären Sie blind, hätten Sie jetzt ein ernstes Problem. Ja, selbst wenn Sie nur einige Jahre älter wären, Ihr Sehvermögen naturgegeben abgenommen hätte, Sie wären wahrscheinlich auf fremde Hilfe angewiesen. Sie wären in Ihrer Mobilität eingeschränkt und manchem Sehbehindertem wäre ein Augenarzt zu wünschen gewesen, der sich bei seiner gutachterlichen Tätigkeit mit dem Befund des Patienten vor Augen, gedanklich in jene nächtliche Krisensituation begeben hätte. Die niedergeschriebene Erkenntnis, dass der Sehverlust zu Mobilitätseinschränkung führt, sie hätte sich in den Merkzeichen „B“ und „H“ auf dem Schwerbehindertenausweis widerspiegeln können, auch wenn keine Blindheit im gesetzlichen Sinne vorliegt (§ 72 Sozialgesetzbuch (SGB) XII). Der Taxifahrer hätte sich auch im Falle von manchem Sehbehindertem strafrechtlich der Aussetzung einer „hilflosen Person“ schuldig gemacht. Da „hochgradige Sehbehinderung“ gesetzlich nicht definiert ist, besteht hier gutachterlicher Spielraum.

Jene Schwerbehindertenausweise, die vorderseitig rechts orange gefärbt sind, zeigen an, dass der Ausweisinhaber mobilitätseingeschränkt ist. Ob und inwieweit der Staat über Nachteilsausgleiche helfend eingreift, hängt von den Merkzeichen ab, die auf dem Ausweis zu finden sind. „Die Berechtigung zu ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ liest man dort mitunter und ein großes „B“ kürzt diese Aussage ab. Das Merkzeichen berechtigt den Ausweisinhaber zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr Deutschlands mit Bussen, Bahnen und Zügen in der 2. Wagenklasse sowie Fähren. Es verpflichtet ihn aber nicht dazu. § 145 des SGB IX erlaubt blinden Ausweisinhabern ersatzweise auch die Mitnahme eines Hundes beziehungsweise eines Fährhundes inklusive Begleitperson. Die Deutsche Bahn AG verlangt seit Inkrafttreten der EU-Fahrgastrechteverordnung von Inhabern eines Schwerbehindertenausweises keinen Bordzuschlag beim Lösen eines Tickets im Zug.

Einige staatliche Eisenbahngesellschaften Europas akzeptieren das „deutsche B“. DB-Verkaufsstellen und Reisebüros stellen dann so genannte „0-Karten“ aus. Ohne dass hierfür eine gesetzliche Norm vorhanden wäre, ermöglicht das „B“ auf dem Schwerbehindertenausweis auch den kostenlosen Eintritt der Begleitperson in öffentliche Schwimmbäder, Theater etc. Sogar manche private Kinos, Konzertveranstalter, Sportvereine usw. gewähren zumindest Preisnachlässe.

Drehen wir den Schwerbehindertenausweis nun um: Wer dort das Merkzeichen „G“ findet, bei dem wurde eine erhebliche Mobilitätseinschränkung festgestellt. Er hat zunächst die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung einer Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis gemäß §145 SGB IX zu stellen. In der Praxis wird jene Behörde, die den Ausweis ausfertigte, ein Antragsformular aushändigen. Wer dieses ausgefüllt und unterschrieben abgibt und 30 beziehungsweise 60 Euro bezahlt, erhält ein grünes Stück Papier mit einem fälschungssicheren Aufdruck der Gültigkeitsdauer. Sechs beziehungsweise zwölf Monate lang sind die Inhaberinnen und Inhaber dieser Wertmarke berechtigt, bundesweit unentgeltlich den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu nutzen. Sie erhalten überdies ein von der Deutschen Bahn AG erstelltes Streckenverzeichnis, aus dem hervorgeht, auf welchen Routen im 50-Kilometer-Umkreis um den Wohnort sie Nahverkehrszüge kostenlos nutzen dürfen. Die beiden Dokumente müssen zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Was ÖPNV im Sinne von § 147 SGB IX ist, lässt sich schwer erklären, aber einfach herausfinden: Wenn auf den Tickets Mitreisender 7 Prozent Mehrwertsteuer ausgewiesen sind, sollte die kostenlose Beförderung gesichert sein. Übrigens: Heutzutage existieren regionale, teilweise aneinander grenzende Nahverkehrsverbände, deren Regionalbahnen und Regionalexpressen, InterRegios etc. allesamt dem ÖPNV zuzurechnen sind.

Für Inhaber der Merkzeichen „Bl“ und/oder „H“ sowie für Empfänger von Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen ist die Wertmarke kostenlos. Normalerweise wird Wertmarkenbesitzern vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert erneut ein Antrag zugesendet. Im ÖPNV fahren der Wertmarkeninhaber und seine Begleitung also kostenlos, im Fernverkehr nur die Begleitung. Immerhin: Die DB AG verkauft mobilitätseingeschränkten Menschen ihre Bahnkarten zum halben Preis.

4. Der eigene Pkw als Mobilitätsalternative

Blinde und sehbehinderte Menschen gehören zu den klassischen Kundengruppen des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV). Sie nutzen Busse und Bahnen, nehmen mitunter eine Begleitperson mit und zeigen auf Verlangen ihren grün-orangen Schwerbehindertenausweis nebst gültiger Wertmarke und Streckenverzeichnis vor. Glaube niemand, auf den Kosten für derlei Beförderungen blieben die Deutsche Bahn AG und Co. sitzen. Der Staat leistet Ausgleichszahlungen nach einem Modus, den der Normalbürger glücklicherweise nicht verstehen muss.

Wenn die Freifahrt Behinderter im ÖPV aber Geld kostet, dann ist der Gedanke nahe liegend, auch die Automobilität dieser Personen zu fördern, um Bewegungseinschränkungen kompensieren zu helfen. In Zeiten, in denen es preisgünstige Lebensmittel, Möbel, Unterhaltungselektronik etc. beinahe nur mehr vor den Toren der Städte auf der „grünen Wiese“ zu kaufen gibt, Busse und Bahnen vorwiegend dort rollen, wo viele Menschen mitfahren und auch nur solange, wie genau dies der Fall ist, in diesen Zeiten ist der eigene Pkw „state of the art“ der Fortbewegung für alle Bürgerinnen und Bürger, aber insbesondere für Mobilitätseingeschränkte.

Der Staat schafft hier Nachteilsausgleiche insbesondere über das Steuerrecht. Finden sich auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises die Merkzeichen „Bl“ (Blind), „AG“ (Außergewöhnlich Gehbehindert) oder „H“ (Hilflos) kann zunächst schriftlich ein Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer gemäß § 3a (1) Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) gestellt werden. Man werde hierzu beim örtlichen Finanzamt vorstellig und unterzeichne ein Antragsformular, das sehgeschädigten Menschen sicher gerne der Sachbearbeiter ausfüllt.

Mitzubringen ist eine Kopie von Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises und der Fahrzeugschein im Original. Die Befreiung wird auf Letzterem vermerkt. Bei der eventuell vorher zu erledigenden Fahrzeuganmeldung empfiehlt es sich, eine Ausweiskopie auch bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Zumeist muss dann die Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer gar nicht erst ausgefüllt werden. Übrigens: Für die Steuerbefreiung muss der Schwerbehinderte zwar Halter des Fahrzeuges sein, Versicherungsnehmer kann im Prinzip aber auch jede andere Person, zum Beispiel der Lebenspartner, werden. Das kann sinnvoll sein, wenn diese andere Person bereits einen Schadenfreiheitsrabatt erworben hat. In diesem Fall ist bei der An- oder Ummeldung eines Fahrzeuges eine entsprechende Versicherungsdoppelkarte vorzulegen und der Zulassungsstelle per formloser Vollmacht zu dokumentieren, dass der Versicherungsnehmer einverstanden ist.

Das bloße Merkzeichen „G“ (Gehbehindert) stellt den Ausweisinhaber vor die Wahl: Er kann sich entweder per Kauf einer Wertmarke für 30 Euro pro Halbjahr die kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichern oder einen Antrag auf Reduzierung der Kfz-Steuer gemäß § 3a (2) KraftStG auf 50 Prozent stellen. Dies wird dann zusätzlich auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt, womit die „Wertmarkenverkaufsstelle“ Bescheid weiß. Das Original des Schwerbehindertenausweises ist also bei Antragstellung mitzubringen. Nach Abmeldung des Fahrzeuges löscht das Finanzamt den Vermerk. Es ist also ein weiterer Besuch dort nötig, ehe man wieder auf den ÖPNV umsteigen kann.

Da nichts selbstverständlich ist, was nicht im Gesetz steht, sei hinzugefügt: Die Steuerbefreiung beziehungsweise -ermäßigung gilt höchstens für ein Fahrzeug, dieses darf nicht als Mietwagen oder Taxi unterwegs sein und auch nicht dem fortwährenden Lastentransport dienen. Sein Zweck ist es, den Schwerbehinderten zu transportieren und im Rahmen seiner Haushaltsführung eingesetzt zu werden.

Der Unterhalt des Fahrzeuges kann dann als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. § 33e des Einkommensteuergesetzes sieht für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent - wie üblich auf dem Schwerbehindertenausweis festgestellt - einen Pauschbetrag von 0,30 Euro x 3.000 km = 695 Euro jährlich vor. Findet sich auf dem Ausweis das Merkzeichen „H“ kann die außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km hochgerechnet werden, muss dann aber zum Beispiel durch Vorlage eines Fahrtenbuches oder Treibstoff-, Reparatur-, Versicherungsrechnungen etc. geeignet nachgewiesen werden. Das „Aber“ findet sich in § 33 (3) EStG: Die „zumutbare Eigenbelastung“ ist abzuziehen. Im Unterschied zu vielen anderen Bestimmungen des EStG gilt diese Regelung bereits seit einigen Jahren in unveränderter Form. Die kurze Halbwertszeit der steuerrechtlichen Regelungen hält einen ganzen Berufsstand auf Trab. Einen Steuerberater zu konsultieren und ihn mit dieser Regelung, wie zum Beispiel auch der des § 33a (3) EStG, die einen Pauschbetrag für Hilfen im Haushalt Schwerbehinderter vorsieht, zu konfrontieren, kann an Stelle des „Selbstversuches“ einem blinden und sehbehinderten Menschen nur geraten werden.

5. Blindengeld und Blindenhilfe

Blindheit heißt, täglich Danke zu sagen. Danke zu hilfsbereiten Menschen, beim Einkaufen, im sozialen Umfeld, auf der Straße... Die Grenzen der Selbständigkeit setzt die schiere Unmöglichkeit - so sind Steuererklärungen blind nicht ausfüllbar - oder zumindest die Effizienz: Der Boden muss nun einmal nach den Gesetzen der Geometrie gewischt werden, weil das gezielte Schmutzbeseitigen blind nicht funktioniert. Selbstbestimmt kann nur derjenige blinde Mensch leben, der Hilfe, sei sie

personell oder technisch, bezahlen kann. Hilfsmittel sind teuer, zentral gelegene Wohnungen, in denen auch Blindenführhunde leben dürfen, sind es auch. Kriegsblinde erhalten deshalb im Rahmen der auf Antrag nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewährenden Kriegsopferversorgung einen entsprechenden Nachteilsausgleich. Rechtsgrundlage für diesen als Pflegezulage bezeichneten Nachteilsausgleich ist § 35 BVG. Zuständig sind die in den Ländern bestehenden Versorgungsämter. Die Pflegezulage für Kriegsblinde beträgt im Juni 2010 mindestens 661 Euro monatlich. Sie ist unabhängig vom sonstigen Einkommen und Vermögen. Auch wenn nicht nur Frontkämpfer, sondern beispielsweise auch Opfer von spätexplodierenden Blindgängern oder im Wehr- und Zivildienst Erblindete diesen Nachteilsausgleich erhalten, nach über 50 Jahren Frieden hat dieser Anspruch an Bedeutung verloren und soll deshalb hier nicht weiter behandelt werden. In Bayern erkannte man zuerst, dass es für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht auf die Ursache der Erblindung ankommen sollte. Schon 1949 wurde deshalb das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde erlassen. Dieses Gesetz enthielt noch Einkommensgrenzen. 1953 setzte sich die Einsicht durch, dass blindheitsbedingte Nachteile unabhängig von Einkommen und Vermögen des Betroffenen auftreten, ein Nachteilsausgleich entsprechend einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren ist und also änderte man das bundesweit bis dato einzige Landesblindengeldgesetz. Drei weitere Bundesländer, nämlich Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin, zogen nach. 1962 schließlich gewährte dann auch der Bundesgesetzgeber mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes - heute zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) - eine Blindenhilfe. Diese ist als Fürsorgeleistung allerdings aus rechtssystematischen Gründen einkommens- und vermögensabhängig. Mit 200 Mark monatlich startete man damals. Die Höhe der Leistung wurde später an die Entwicklung der Sozialversicherungsrenten gekoppelt. In der Folgezeit erließen allerdings alle Bundesländer Landesblindengeldgesetze nach bayerischem Vorbild und übernahmen zumeist auch die Rentenkopplung. Vor allem aber gewährten sie die Landesblindengelder einkommens- und vermögensunabhängig. Diese Gesetze hatten und haben gegenüber der Blindenhilfe Vorrang und da meist auch die Höhe der Leistung aus dem Bundessozialrecht abgeschrieben wurde, fristete die Blindenhilfe lange Zeit ein Schattendasein. Doch in Zeiten vermeintlicher öffentlicher Armut kürzten die Länder die Leistungen oder schafften sie gar ab. Die Höhe differiert deshalb heute zwischen 262 Euro und dem Blindenhilfesatz (608,96 Euro im Juni 2010) monatlich. In Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein- Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen erhalten hochgradig Sehbehinderte ein gegenüber dem Blindengeld niedrigeres Sehbehindertengeld. Wenn nun also ein augenärztliches Attest vorliegt, in dem von Blindheit oder eventuell auch „nur“ von hochgradiger Sehbehinderung die Rede ist, dann ist ein Antrag auf Gewährung von Blindengeld beziehungsweise Sehbehindertengeld nach Maßgabe des jeweiligen Landesblindengeldgesetzes bei der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörde - in der Regel der überörtliche Sozialhilfeträger oder die Versorgungsverwaltung - zu stellen. Diesem ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder ersatzweise eine Abschrift des augenärztlichen Attestes beizufügen. Gleiches gilt - für den Fall, dass das Landesblindengeld niedriger als die Blindenhilfe oder gar abgeschafft ist - für den gegebenenfalls zu stellenden Antrag auf (ergänzende) Blindenhilfe gemäß Paragraph 72 SGB XII. Er ist formlos an den überörtlichen Sozialhilfeträger zu richten. Eine Sehbehindertenhilfe gibt es nach dem SGB XII nicht. Zwar werden Anträge auf Blindengeld, Sehbehindertengeld (nach dem Landesgesetz) oder Blindenhilfe (Nach Paragraph 72 SGB XII) erst beschieden, wenn der Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann aber rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung, weil die Sehbeeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt schließlich bereits vorlag. Leistungen aus der Pflegeversicherung werden zu 40 bis 70 Prozent auf das Blindengeld angerechnet. Blinde, die auf Kosten eines öffentlichen Leistungsträgers in einer stationären Einrichtung leben,

erhalten zumeist ein um 50 Prozent gekürztes Blindengeld. Wer (ergänzende) Blindenhilfe beantragt, muss seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen. 2.600 Euro darf ein allein lebender Blinder sein Eigen nennen. Schließlich wird ihm an Einkommen zu 40 Prozent auf die Blindenhilfe angerechnet, was oberhalb von etwa 1.100 Euro monatlich liegt. Blind im Sinn der Landesgesetze und des SGB XII sind übrigens nicht nur Personen, welchen das Sehvermögen vollständig fehlt. In Paragraph 72 Abs. 5 SGB XII heißt es: „(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.“ Von hochgradiger Sehbehinderung spricht man, wenn die beidäugig gemessene Sehschärfe nicht mehr als 1/20 beträgt oder eine gleich zu bewertende Sehbeeinträchtigung vorliegt.

6. Das private Hilfsmittel und die gesetzliche Krankenversicherung

Wer versichert ist, zahlt Risikoprämien und hat im Schadensfall Anspruch auf Regulierung. Das ist bei der Kfz-Haftpflicht und der Risikolebensversicherung so und das ist auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht anders. An Stelle des Vertrages tritt bei der GKV - wie der Name schon sagt - ein Gesetz, nämlich in erster Näherung das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V). Wo der Gesetzgeber Fragen offen lässt oder durch veränderte oder weitere Gesetze neue aufwirft, treten die Gerichte auf den Plan und sorgen für Klarstellung.

Für die medizinische Grundversorgung sind gemäß SGB V die GKV zuständig. Die Rechtsprechung stellt klar: Im Zusammenhang mit Blinden und Sehbehinderten meint dies das Recht auf informationelle und kommunikative Selbstbestimmung und Mobilität. Das SGB V spricht von Versorgung mit Hilfsmitteln.

Die Rechtsprechung definiert ein Hilfsmittel als ein Gerät, das speziell für den Ausgleich behinderungsbedingter Defizite konzipiert wurde. Was auch in jedem anderen Haushalt zu finden ist, kann dementsprechend kein Hilfsmittel im Sinne des Gesetzes sein. Der Gesetzgeber mahnt die GKV in § 12 SGB V zur Wirtschaftlichkeit und räumt den Leistungsberechtigten in § 9 SGB IX gleichzeitig eine Wahlfreiheit bezüglich der Produkte ein. Die Rechtsprechung spricht von Wirtschaftlichkeit, wenn das Hilfsmittel mindestens fünf Wochenstunden (zum Beispiel Computer- oder Bildschirmlesegeräte) beziehungsweise zehnmal pro Tag (zum Beispiel Farberkennungsgerät) verwendet wird und meint im Übrigen, die Nutzungshäufigkeit beziehungsweise -intensität sei ins Verhältnis zum Preis zu setzen. Die Leistungsberechtigten haben in der Tat die Wahl, nämlich einerseits zwischen mehreren billigsten Produkten verschiedener Anbieter und andererseits der Zuzahlung aus eigener Tasche, wenn es ein teureres Hilfsmittel sein soll. Das SGB V schenkt uns in § 128 einen Katalog der Hilfsmittel. Die Rechtsprechung hält diesen nicht für abschließend, will sagen, nicht nur, was in ihm steht, wird finanziert.

Blindenführhunde, Blindenstöcke, Computer-Großschriftsysteme u. v. m. kennt der besagte Hilfsmittelkatalog. Beantragen kann sie, wer wegen seiner Seheinschränkung einen Schwerbehindertenausweis erhielt und bei einer GKV versichert ist. Er stellt einen Antrag auf Kostenübernahme für ein Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V bei der GKV seines Vertrauens. Beizufügen ist dem Antrag ein kassenärztliches Rezept, das durchaus auch der Hausarzt ausstellen darf, und ein Kostenvorschlag für das Hilfsmittel. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises kann als weitere Anlage nicht schaden. Der Antrag selbst ist sinnvoller Weise mit der Versicherungsnummer zu schmücken und er muss sorgsam begründet werden.

Diese Begründung sollte zum Ersten eine Beschreibung der Behinderung enthalten. Zweitens ist der Bedarf für das Hilfsmittel zu erläutern, also folgende Frage zu beantworten: Wofür brauche ich das Hilfsmittel wie oft? Das „wie oft“ verlangt dem Antragsteller bisweilen einige hellseherische Fähigkeiten ab. Wer weiß schon, wie oft er einen Tropfenzähler künftig benötigen wird? Ein wenig Orientierung liefert o. g. Rechtsprechung. Das „Wofür“ ist insbesondere eine Antragsfalle: Was auch immer man sich an Einsatzgebieten ausdenken mag, sie müssen allesamt dem Privatleben des Antragstellers und nicht etwa dem Beruf oder der Ausbildung zuzuordnen sein. Schließlich sollte drittens dargelegt werden, in welcher Weise das Hilfsmittel geeignet ist, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Mitunter hilft eine detaillierte Leistungsbeschreibung des Produktes, bei der Begründung, warum es genau dieses und nicht ein evtl. günstigeres Gerät sein muss.

Höchstens sieben Wochen haben die GKV Zeit für ihre Rückmeldung. Brauchen sie, zum Beispiel wegen Beauftragung eines Gutachters, länger, müssen sie dies dem Antragsteller mitteilen. Tun sie das nicht oder begründen sie die Verzögerung fragwürdig, kann der Antragsteller gemäß § 15 SGB IX eine zweiwöchige Nachfrist setzen und dabei auch androhen, das Hilfsmittel gegebenenfalls vorzufinanzieren. Beschafft er das Hilfsmittel auf eigenes Risiko bereits früher, ist sein Anspruch verwirkt. Allerdings: Eine GKV, die deshalb zum Beispiel die Kostenübernahme einer zwingend notwendigen Ersatzbeschaffung eines zerstörten Blindenstockes verweigert, ignoriert neuere Rechtsprechung zum Thema und das auf einem Markt, der mehrere GKV-Anbieter kennt. Gegen einen negativen Bescheid kann binnen eines Monats formal Widerspruch eingelegt und die Begründung auch später noch nachgereicht werden. Nach weiteren drei Monaten und einem weiteren negativen Bescheid bleibt der Klageweg vor den bis dato gebührenfreien Sozialgerichten. Kommt drei Monate lang kein Bescheid, kann die GKV per Untätigkeitsklage oder zumindest der Androhung derselben ein wenig in der Entscheidungsfindung beschleunigt werden.

Von „Grundversorgung“ war die Rede und in der Praxis heißt das, dass die sprechende Küchenwaage größere Chancen auf Kostenübernahme hat als das Fußball-Hörmagazin. Die Grenzen sind wie so oft fließend und manches Hilfsmittel fand erst über den Umweg der Rechtsprechung Eingang in den Hilfsmittelkatalog. Übrigens: Privat Krankenversicherten bleibt zur Klärung ihrer Ansprüche nur der Blick in den Vertrag. Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig.

7. Die subsidiäre Eingliederungshilfe

Das „soziale Netz“ der Bundesrepublik besteht, so erscheint es dem Rechtsratenden, eher aus mehreren übereinander hängenden Netzen, die mit mehr oder minder reißfestem Faden mehr oder minder feinmaschig und gleichmäßig über ein mehr oder minder großes Areal geknüpft sind. Da ist zunächst ein aus Bundes- und Landesleistungsgesetzen bestehendes „Wohlfahrtsnetz“ der sozialen Fürsorge. Dann existiert da ein gesetzliches „Arbeitslosen-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Krankensozialversicherungsnetz“ und man erkennt schließlich das „Wohlstandsnetz“, aus Einkommen und gesetzlich gefördertem Sparen geknüpft von den Familien, die - so will es das Grundgesetz - für einander einstehen sollen.

Erst wer von oben kommend durch die Maschen des „Wohlfahrtsnetzes“ fiel, am „Sozialversicherungsnetz“ vorbei und krachend durch das „Wohlstandsnetz“ rauschte, landet im „Sozialhilfenetz“. Die örtlichen und überörtlichen Sozialämter sind nur dann zuständig, wenn die anderen Netze versagen und das nennt man Subsidiaritätsprinzip. Es gilt auch bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). § 53 definiert das Ziel. Die Eingliederungshilfe dient dazu, „den behinderten (und von Behinderung

bedrohten) Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen“.

Finanziert kann so gesehen beinahe alles werden, was der medizinischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation Blinder und Sehbehinderter dient. „Notwendig“ und „angemessen“ muss die Leistung sein. Das klingt nach jeder Menge Ermessensspielraum der Sachbearbeiter und hoffnungslos überlasteten Sozialrichtern und so ist es auch. Einige Beispiele: Die Finanzierung des Besuchs einer Blindeninternatsschule ist, solange Schulpflicht besteht, üblicherweise Sache des Sozialamtes. Es gibt zumeist keinen vorrangigen Kostenträger und § 92 SGB XII bestimmt überdies, dass Eltern und Kind in diesem Fall ausnahmsweise nur bezüglich der häuslichen Ersparnis („Vollpension“ im Internat) an der Finanzierung beteiligt werden können. Doch schon bei der Beantragung eines blindengerechten Laptops zu Schul- oder Ausbildungszwecken zahlt das Sozialamt nur, wenn der Antragsteller über äußerst wenig Einkommen und Vermögen verfügt und im Übrigen keine Schulpflicht mehr vorliegt. Besteht Schulpflicht, zahlt das Sozialamt allenfalls den Laptop, weil der kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist, und überlässt die Finanzierung der adaptiven Technologie (Screen-Reader-Software, Blindenschriftzeile...) den Kollegen von der GKV. Die Sozialämter finanzieren einkommens- und vermögensabhängig Vorleser für blinde oder sehbehinderte Studierende. Wichtig für Späterblindete: Finanziert werden kann auch ein Training in „lebenspraktischen Fähigkeiten“, das vermittelt, wie ein Haushalt blind geführt wird, aber wiederum nur, wenn besagtes „Wohlstandsnetz“ entsprechend brüchig ist. In all diesen Fällen gelten immerhin noch bescheidene Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Über etwa 1.100 Euro monatlich und 2.600 Euro auf der hohen Kante darf ein allein lebender Betroffener im Jahre 2010 verfügen. Gänzlich zur Beute des Sozialamtes werden Einkommen und Vermögen von Pflegebedürftigen, wenn das Sozialamt hier z. B. bei stationärer Pflege einspringt, wo die Leistungen der Pflegeversicherung nicht mehr ausreichen.

Der Antrag auf Leistungen aus der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII ist formlos an das örtliche Sozialamt zu richten. Eine Kopie des Behindertenausweises ist beizulegen. Sollte bereits ein ablehnender Bescheid eines anderen Kostenträgers vorliegen, ist der sinnvoller Weise ebenfalls mitzuschicken. Beschrieben werden muss im Text die Leistung, für die die Finanzierung beantragt wird, und zwar nebst anliegendem Kostenvoranschlag. Jene unbestimmten Rechtsbegriffe „Notwendigkeit“ und „Angemessenheit“ vor sich hin murmelnd, sollte man den Antrag schließlich begründen. Warum dient die Leistung der medizinischen, beruflichen, gesellschaftlichen Rehabilitation, warum sollte es ausgerechnet diese Leistung sein, ist die Ausbildung, das Hilfsmittel, die Schulung das Richtige für den Antragsteller? Nach eventueller Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat das Sozialamt drei Monate Zeit. Binnen eines Monats muss gegebenenfalls Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt und nach weiteren drei Monaten und einem weiteren ablehnenden Bescheid kann Klage vor den Sozialgerichten erhoben werden. Diese so genannte Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid zu entnehmen sein, andernfalls verlängert sich die Widerspruchs- beziehungsweise Klagefrist auf ein Jahr. All diese Dinge regelt kostenträgerübergreifend § 14 SGB IX. Seit seinem Inkrafttreten 2001 ist im Konfliktfall immer zu raten, sich anwaltlich helfen zu lassen.

8. Die berufliche (Wieder-)Eingliederung Schwerbehinderter

Auf den ersten Blick wirkt es beinahe wie ein „Luxusproblem“: Nicht nur die Arbeitslosen-, die Renten- und die Unfallversicherung geben sich in ihren jeweiligen Sozialgesetzbüchern (SGB) hilfsbereit. Der Gesetzgeber schuf sogar mit der so genannten Ausgleichsabgabe noch einen weiteren „Topf“, aus dem zum Zwecke der beruflichen Rehabilitation geschöpft werden kann. Eigens eingerichtete Integrationsämter tun dies, nachdem sie die Abgabe bei jenen Unternehmen einsammelten, die weniger als 5 Prozent ihrer Stellen mit Schwerbehinderten besetzt haben. Überdies kennt § 2 SGB IX auch weniger stark behinderte Menschen, die dennoch Schwerbehinderten gleichgestellt werden, weil sie nach Lage der Dinge ebenso stark in der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben eingeschränkt sind.

Eingliederungszuschuss

Auf den zweiten Blick erkennt man ein gewachsenes System von Zuständigkeiten, zuletzt durch die „Hartz IV-Reformen“ weiter verkompliziert. So gibt es beispielsweise zeitlich befristete Gehaltszuschüsse an Arbeitgeber. Doch wo der entsprechende Antrag auf Eingliederungszuschuss zu stellen ist, hängt davon ab, wer dem Betroffenen Schwerbehinderten im Falle der Erwerbslosigkeit die Brötchen finanziert. Nach 15 Jahren des Rentenpunktesammelns ist das im Zweifel die „Deutsche Rentenversicherung (DRV)“ per § 9 ff. SGB VI, nach mindestens drei Jahren der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 98 ff. SGB III, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und ansonsten die kommunale Arbeitsverwaltung, seit „Hartz IV“ vertreten durch sog. Argen oder Kreisjobcenter (über § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 218 ff. SGB III). Wie viel Geld der einen Schwerbehinderten einstellende Arbeitgeber wie lange bekommt und zu was er sich arbeitsvertraglich zu diesem Zwecke verpflichten muss, hängt unter anderem davon ab, wie schwer die Behinderung des potentiellen Arbeitnehmers wiegt, ob der Betrieb seine Schwerbehinderten-Pflichtbeschäftigungsquote erfüllt, ob bundes- und/oder landesrechtlich Sonderbeschäftigungsprogramme aufgelegt sind, welcher Kostenträger zuständig ist und wie viel ihm die Eingliederung seines „Kunden“ angedenk der ansonsten zu zahlenden Brötchen (noch) wert ist... Vorbei sind die Zeiten, in denen man durch einen Blick in § 218 ff. SGB III noch herausfinden konnte, welche Fördergrenzen es gibt. Heute bleibt i. d. R. nur das Nachfragen beim zuständigen Kostenträger.

Finanzierung technischer Arbeitshilfen

Dieselbe Zuständigkeitshierarchie gilt im Falle eines vom Arbeitnehmer zu stellenden Antrags auf Finanzierung technischer Arbeitshilfen, wobei mitunter das Integrationsamt eingeschaltet wird, nämlich immer dann, wenn interne Vereinbarungen dies vorsehen. Eine technische Arbeitshilfe kann zum Beispiel ein blinden- oder sehbehindertengerechter Computerarbeitsplatz mit Blindenschriftzeile, Sprachausgabe oder auch Großschriftsystem sein. Die Geräte verbleiben im Besitz des Schwerbehinderten, auch wenn der Arbeitsplatz gewechselt wird. Die selben Rechtsgrundlagen gelten übrigens auch für einen Antrag auf Kostenübernahme für eine blindentechnische Grundausbildung oder Förderung einer betrieblichen Ausbildung, so sie der beruflichen Rehabilitation dient, oder auch bei stationären Ausbildungen beispielsweise in Berufsförderungswerken, nur dass hier das Integrationsamt in keinem Fall zuständig ist.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen Antrag auf begleitende Hilfen im Arbeitsleben gemäß § 102 SGB IX beim Integrationsamt zu stellen und damit vorwiegend den speziellen Bedürfnissen zum Beispiel blinder oder sehbehinderter Mitarbeiter geschuldete Investitionen zumindest teilfinanziert zu bekommen. Beispiele hierfür sind Büromöbel, kontrastreiche Gestaltung des Arbeitsumfeldes oder blendfreie Beleuchtung. § 102 SGB IX sieht auch Hilfen für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die sie auf Antrag mit derselben Betreffzeile (beispielsweise Umzugs- und Wohnungs-, Mobilitäts- und Fortbildungskosten, ja sogar Hilfe bei der Schaffung einer selbstständigen Existenz) erstattet bekommen können. In der Antragsbegründung ist jeweils glaubhaft zu machen, dass die beantragte Leistung geeignet ist, die Erwerbstätigkeit des Schwerbehinderten zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

Finanzierung von Arbeitsplatzassistenz

Auch der Antrag auf Finanzierung von Arbeitsplatzassistenz gemäß § 102 SGB IX kann sowohl vom Arbeitgeber, als auch vom Arbeitnehmer gestellt werden. Generell gilt: Der Schwerbehinderte muss seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung im Kern selbst erbringen können. Arbeitsplatzassistenz soll punktuell dort helfen, wo einzelne Verrichtungen wegen der Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Mit anderen Worten: Eine blinde Taxiunternehmerin wird keine Arbeitsplatzassistenz finanziert bekommen, die ihr den Wagen fährt.

Während das Integrationsamt dem Arbeitgeber die Leistung bewilligen kann, besteht im Falle des Arbeitnehmerantrages ein Rechtsanspruch auf Arbeitsplatzassistenz im notwendigen Umfang. Über den lässt sich dann trefflich streiten, aber eben auch vor Gericht. Die bewilligte Leistung kann durchaus an den Arbeitgeber abgetreten werden, der im Gegenzug die Assistenz zur Verfügung stellt. Und so gesehen ist der Arbeitnehmerantrag zu empfehlen. Die Begründung sollte aus dem Stellenprofil des Schwerbehinderten Art und Umfang des Assistenzbedarfs und daraus wiederum ein Anforderungsprofil der Assistenzkraft ableiten. Bei einem im Beruf Erblindeten zahlt all diese Leistungen im Zweifel die gesetzliche Unfallversicherung und da diese entschädigt und nicht „nur“ hilft, gilt sie als vergleichsweise großzügig. Glaube niemand, es gebe keine Fußangeln bei all dieser Hilfsbereitschaft: Was gilt zum Beispiel als Erwerbstätigkeit? Wie steht es um Hilfen bei Praktika oder Auslandsaufenthalten? All das ist strittig oder zumindest fragwürdig geregelt. Schließlich, dem aufmerksamen Leser fällt auf: Viel „Kann“ und wenig „Muss.“

9. Antragsverfahren und Antragstext

Das im Jahre 2001 in Kraft gesetzte neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) beinhaltet in seinem zweiten Teil nicht nur das Schwerbehindertenrecht vom Kündigungsschutz über die Freifahrt im öffentlichen Verkehr bis zu handfestem Strafrecht. Es regelt in Teil 1 auch, welche Antragsmodalitäten kostenträgerübergreifend für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen gelten.

Damit zog das Gesetzeswerk nicht nur wesentliche Bestimmungen vor die Klammern der elf weiteren Sozialgesetzbücher. Es fügte neue Regelungen hinzu, die es den Betroffenen erleichtern sollen, dem Gesetzesziel, der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, Stück für Stück, Antrag für Antrag näher zu kommen.

Dabei unterscheidet das SGB IX zum Beispiel in medizinische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe. Was der Gesetzgeber damit meint, ist jeweils im ersten Paragraphen des jeweiligen Kapitels

niedergelegt. Dieser „Name des Spiels“ liefert die erste Formulierungshilfe bei der Antragstellung. Doch zuvor gilt es, den richtigen Kostenträger zu finden. Hierbei sind, so will es § 23 SGB IX, gemeinsame regionale Servicestellen der Rehabilitationsträger behilflich. Sie sollen informierend und beratend dafür sorgen, dass der Antrag den richtigen Kostenträger erreicht.

Zwei Schutzmechanismen des SGB IX sollen an dieser Stelle greifen: Einerseits hat der Antragsteller bei derlei „Zeitspielerei“ die Möglichkeit der Vorfinanzierung nach § 15, allerdings auf eigenes Risiko, will sagen, wenn der Antrag hernach abgelehnt wird, bleibt er auf den Kosten sitzen. Andererseits will § 14, dass spätestens der zweite mit dem Antrag befasste Kostenträger entscheidet, und sei es nach dem Sozialgesetzbuch des ersten. Zentrale Bedeutung kommt den Servicestellen auch bei den so genannten „persönlichen Budgets“ für behinderte Menschen zu. Die in § 17 manifestierte Idee, ist, die Leistungen verschiedener Kostenträger vom Sozialamt über die gesetzliche Krankenversicherung bis zur Pflegeversicherung in einem monatlichen „Betrag X“ zusammenzuführen. Das persönliche Budget ist als Hilfeoption zu den Einzelanträgen behinderter Menschen gedacht.

Der Text jenes Einzelantrages kennt zunächst einen Adressaten und das ist in aller Regel ein Sachbearbeiter. Der kennt wenigstens das Sozialgesetzbuch, das für seinen Arbeitgeber gilt. Mit etwas Glück ist er auch mit Teil 1 des SGB IX vertraut. Diesen Sachbearbeiter gilt es nun mit dem Antrag dort abzuholen, wo er steht. Er ist der Rechtskundige, er kennt die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und internen Weisungen beziehungsweise Empfehlungen etc. und - ähnlich wie eine Schulklasse aufmerkt, wenn der Lehrer den Stoff als „prüfungsrelevant“ verkauft - wecken bestimmte Schlüsselwörter sein Interesse. Da ist jener „Name des Spiels“, jenes Ziel der medizinischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation, das in den Text durchaus mit einfließen sollte. Stets geht es um die „Sicherung“ oder „Wiederherstellung“ der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und es mag dem Sachbearbeiter überlassen bleiben, ob er aus dem Vorhandensein solcher Schlüsselbegriffe eine Art „Seelenverwandtschaft“ oder rechtliche Vorbildung beziehungsweise Unterstützung ableitet. Ob eine beantragte Leistung „angemessen“ ist, weiß der Antragsteller zumeist nicht zu beurteilen. Das ist ein Thema für Juristen. Daher sollte er sich darauf beschränken darzustellen, warum die Leistung schlicht „notwendig“ ist. Klar, und durchaus anhand praktischer Beispiele gilt es darzulegen, wo das Problem liegt und in welcher Weise es durch die beantragte Hilfe gelöst wird. „Wirtschaftlich“ sinnvoll sollte die Hilfe sein und das wiederum bedeutet für den Antragsteller auszuführen, warum etwaig erkennbare Alternativen nicht in Frage kommen. Wirtschaftlichkeit ist die Nutzung im Verhältnis zum Preis. Das heißt: Eine Hilfe ist dann „wirtschaftlich“, wenn sie so oft wie möglich in Anspruch genommen wird und dabei so wenig wie möglich kostet.

Es empfiehlt sich nicht, den Antrag mit Paragraphen vermeintlicher gesetzlicher Grundlagen zu schmücken. Fachmann für solche Dinge ist der Adressat. Dieser hat es hingegen gerne, wenn man ihm die Arbeit so leicht wie möglich macht: Die Angabe der Versicherungsnummer, des Geburtsdatums, das Beifügen der Schwerbehindertenausweiskopie, von Kostenvoranschlägen, ärztlichen Verordnungen und Attesten oder von Fachgutachten sind „Service am Sachbearbeiter“. Abschließend sei vor dem verbreitetsten Antragsfehler gewarnt: Wer Leistungen zur medizinischen oder beruflichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation beantragt, der begründe sie jeweils auch konsequent nur mit medizinischem oder beruflichem oder gesellschaftlichem Bedarf. Andernfalls gerät er mit hoher Sicherheit zwischen die Mühlsteine der Kostenträger. Und noch eines: Sollte ein Antrag abgelehnt werden, suche man juristischen Rat, beispielsweise bei der DVBS-Rechtsberatung.

Rechtsberatung und Rechtsvertretung des DVBS

In rechtlichen Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit Blindheit und Sehbehinderung stehen, bietet der DVBS allen Betroffenen Rechtsberatung. Für seine Mitglieder übernimmt der Verein auch die Rechtsvertretung. Bei Fragen zu Rechtsberatung und -vertretung wenden Sie sich bitte an die DVBS-Geschäftsstelle, Tel.: 06421 94 888 0, E-Mail: info@dvbs-online.de

Die rbm gemeinnützige GmbH

Die DVBS-Rechtsberatung und -vertretung leistet die rbm gemeinnützige GmbH (Rechte behinderter Menschen).

Die Beratung geschieht in der Regel telefonisch oder schriftlich, bei Bedarf aber auch im direkten Kontakt mit den Juristinnen und Juristen der rbm. Diese sind in der Regel selbst behindert und verfügen über reiche Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Sozialrechts. Sie haben schon vielen Betroffenen geholfen, zu ihrem Recht zu kommen, und sie haben auch schon eine Reihe von Grundsatzentscheidungen der obersten Bundesgerichte erstritten, die für Blinde und Sehbehinderte besonders bedeutsam sind.

Informationen im Netz

Unter www.dvbs-online.de sind in der Rubrik „Publikationen“ z.B. Merkblätter zur Blindenhilfe und zum Antrag auf Arbeitsplatzassistenz zusammengestellt. Detaillierte rechtliche Informationen enthält die „Schriftenreihe zum Blindenrecht“ von Dr. Herbert Demmel und Thomas Drerup, die ebenfalls dort zu finden ist.

Infopool Recht

Die CD-ROM wird von DBSV (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband) und DVBS herausgegeben und fasst wesentliche rechtliche Informationen im HTML-Format zusammen. Sie kann beim DVBS zum Preis von 5 Euro angefordert werden.

Ihr Kontakt zum Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS):

DVBS Geschäftsstelle

Frauenbergstr. 8

35039 Marburg

Tel.: 06421 94 888 0

Fax: 06421 94 888 10

E-Mail: info@dvbs-online.de

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.dvbs-online.de

Impressum

Herausgeber: Der Augenspiegel Verlags GmbH + Co. KG (Ratingen)

und Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (Marburg)

Layout & Satz: Christina Muth (DVBS e.V.)

Verantwortlich für den Inhalt: DVBS, Frauenbergstr. 8, 35039 Marburg,

Tel.: 06421 94 888 0, Fax: 06421 94 888 10,

E-Mail: info@dvbs-online.de

Druck: Sprenger Druck, Arolser Landstr. 61, 34497 Korbach

Anzeigen

Baum Retec

VisioDesk: Das neue portable FULL HD Bildschirmlesegerät

Baum Retec AG

In der Au 22, 69257 Wiesenbach

Telefon: 06223 49090, Fax: 06223 4909399

E-Mail: info@baum.de, Internet: www.baum.de

IPD

JAWS + 20 Jahre IPD

Viele Leistungen, ein Ansprechpartner

Telefon: 01802 473473 (6 ct/Anruf)

E-Mail: post@ipd-hannover.de , Internet: www.ipd-hannover.de

Papenmeier

Wir finden einfache Lösungen für individuelle Braille-Arbeitsplätze.

RehaTechnik Papenmeier, Tel.: 02304 9460

Internet: www.papenmeier.de

Beta Hilfen für Sehgeschädigte GmbH

Reicht die Lupe nicht mehr aus?

Koenbergstr. 3, 99084 Erfurt

Tel.: 0361 43068310, Fax: 0361 43068319

E-Mail: info@beta-hilfen.de, Internet: www.beta-hilfen.de

Handy Tech

Individuelle Lösungen vom kompetenten Ansprechpartner

Handy Tech Elektronik GmbH

Brunnenstraße 10, 72160 Horb-Neustetten

Telefon: 07451 55460

SynPhon

Hören und Staunen... Das Wunder vom Einkaufsfuchs

SynPhon Elektronische Hilfen für Sehgeschädigte GmbH

Im Steinig 6

76703 Kraichtal

Telefon: 07250 929555

Internet: www.synphon.de

blista

Reha-Beratungszentrum

Blista – bundesweites Kompetenzzentrum für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung

Reha-Beratung: Telefon: 06421 606500

E-Mail: rehaberatung@blista.de, www.blista.de